

Name: _____

Steuer-Nr.: _____

Anlage zur Einkommensteuer-Erklärung 2006 Werbungskosten Arbeitnehmertätigkeit*: Computer

<p>Als Werbungskosten anzuerkennender Anteil der gemischten Computerkosten</p> <p>Aufwendungen, die direkt der beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden können, sind in voller Höhe als Werbungskosten abzugsfähig. Alle anderen sog. gemischten Computerkosten sind entsprechend dem beruflichen Nutzungsanteil als Werbungskosten abzugsfähig. Dabei gilt folgende Regel:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top; padding: 2px;"> <p><u>Nutzung des Privat-PC</u></p> <p>Berufliche Nutzung mindestens 90 % Berufliche Nutzung 10 % bis 89 % Berufliche Nutzung weniger als 10 %</p> </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top; padding: 2px;"> <p><u>So wirken sich die PC-Kosten steuerlich aus</u></p> <p>100 % Werbungskosten Anteiliger Werbungskostenabzug entsprechend dem beruflichen Nutzungsanteil Ein Abzug von Werbungskosten ist nicht möglich</p> </td> </tr> </table> <p><u>Wichtiger Hinweis:</u> Läßt sich der konkrete Umfang der beruflichen Nutzung nicht näher bestimmen, ist der berufliche Anteil zu schätzen. Wird der private Computer in einem nicht unwesentlichen Umfang beruflich genutzt, kann pauschal von einer jeweils hälftigen privaten und beruflichen Nutzung ausgegangen werden. In diesem Fall ist die berufliche Nutzung mit 50 % anzugeben.</p>	<p><u>Nutzung des Privat-PC</u></p> <p>Berufliche Nutzung mindestens 90 % Berufliche Nutzung 10 % bis 89 % Berufliche Nutzung weniger als 10 %</p>	<p><u>So wirken sich die PC-Kosten steuerlich aus</u></p> <p>100 % Werbungskosten Anteiliger Werbungskostenabzug entsprechend dem beruflichen Nutzungsanteil Ein Abzug von Werbungskosten ist nicht möglich</p>	<p style="text-align: right;">%</p> <p>[WK-Anteil]</p>
<p><u>Nutzung des Privat-PC</u></p> <p>Berufliche Nutzung mindestens 90 % Berufliche Nutzung 10 % bis 89 % Berufliche Nutzung weniger als 10 %</p>	<p><u>So wirken sich die PC-Kosten steuerlich aus</u></p> <p>100 % Werbungskosten Anteiliger Werbungskostenabzug entsprechend dem beruflichen Nutzungsanteil Ein Abzug von Werbungskosten ist nicht möglich</p>		

Computerkosten 2006	Gesamt- betrag	WK- Anteil	Werbungs- kosten
<p>1. Anschaffungskosten Computer ** (inkl. Aufrüstung bzw. Nachrüstung)</p> <p>_____</p>	EUR	%	EUR
<p>2. Peripheriegeräte und Zubehör *** (z.B. Bandsicherung, Brenner, Drucker, EDV-Kabel, Laufwerke, Lautsprecher, Maus, Modem, Monitor, Scanner, Tastatur)</p> <p>_____</p> <p>_____</p>	EUR	%	EUR
<p>3. Software ** (Betriebssystem, PC-Programme)</p> <p>Gemischt genutzte Software: _____</p> <p>Ausschließlich beruflich genutzt: _____</p>	EUR	%	EUR
<p>4. Erhaltungsaufwand (Reparaturen) [Austausch von Teilen (z.B. neue Festplatte, wenn alte defekt), sonstige Reparaturkosten]</p> <p>_____</p>	EUR	%	EUR
<p>5. Sonstige Computerkosten, Verbrauchsmaterialien (z.B. Fachliteratur, Onlinekosten, Telefongebühren, Kreditzinsen, laufende Beratung, Schulungen, Leasingraten, Strom, Versicherung, Wartung)</p> <p>Gemischt veranlaßt: _____</p> <p>Ausschließlich beruflich veranlaßt: _____</p>	EUR	%	EUR
Summe absetzbare Computerkosten 2006			EUR

- * Bei Freiberuflern und Gewerbetreibenden ist bei Zugehörigkeit zum Betriebsvermögen ein voller Betriebsausgabenabzug möglich. Bei eventueller privater Mitbenutzung erfolgt eine Korrektur über den Ansatz eines Privatanteils.
- ** Verteilung des Kaufpreises auf die Nutzungsdauer laut AfA-Tabelle – z.B. 3 Jahre bei PC – bei Gegenständen, die mehr als 410 EUR netto, d.h. ohne Mehrwertsteuer, gekostet haben (ggf. laut **'steuertip'**-Berechnungsbogen „Abschreibung Arbeitsmittel 2006“). Sofortabschreibung bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG, nicht mehr als 410 EUR netto).
- *** Bei Peripheriegeräten, die ohne Computer nicht selbständig nutzungsfähig sind, ist eine Sofortabschreibung als GWG nicht möglich. Die Anschaffungskosten sind grds. auf eine Nutzungsdauer von 3 Jahren zu verteilen.